

## Bauherren-Informationen

Es sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Herstellung der Wand- bzw. Bodenplattendurchführung ist gemäß DIN1988-200 Abs. 7.2 **gas- und wasserdicht herzustellen**.
- Die Durchführung muss nach den DVGW Arbeitsblättern VP 601 und W400-1 ausgeführt werden. Es kann kein Anschluss erstellt werden, wenn die Gebäudeeinführung nicht den geltenden Normen entspricht.
- Die Verlegung des Hausanschlusses muss auf eine Mindesttiefe von ca. 1,40 Meter unter dem zukünftigen Gelände erfolgen.
- Der Hauseintritt muss nach Angaben des Zweckverbandes erstellt werden.
- Beim Einbau der Wanddurchführung ist auf einen ausreichenden Abstand (mind. 1,2 Meter) zu Kellerfenstern zu achten (Frostgefahr).
- Bei Mehrsparteneinführungen ist es ratsam die Anerkennung anderer Versorgungsträger einzuholen.
- Der Einbau der Einzel-/ Mehrsparteneinführung (Rohbauteil) ist fachgerecht nach den Herstellerangaben vom Rohbauunternehmen durchzuführen.



Beispiele: nicht normgerechte Ausführung



Quelle Foto: FHRK

Im Bereich der Haus- und Netzanschlüsse werden häufig Rohre zweckfremd eingesetzt (siehe Bilder). Die Anwendung als Durchführungssystem entsprechen



Quelle Foto: FHRK

nicht dem Stand der Technik und sind für eine dauerhaft sichere Abdichtung gemäß der vorgenannten Regelwerke nicht geeignet!

**Bitte beachten Sie umseitige Informationen zu den Gebäudeeinführungen!**

## Information zu den Gebäudeeinführungen

Bauherren und Baufirmen haben zunehmend Fragen zu den zulässigen Gebäudeeinführungen. Wir verweisen auf die **Technische Regel DVGW VP 601 (März 2007)**, welche die Anforderungen für Gas- und Wasserdurchführungen festlegt und somit einen klaren Leitfaden für die korrekten Verfahrensweisen bietet.

Hier gelten unter Punkt 4.5 Gas- und Wasserdichtheit der eingebauten Hauseinführung:

**Hauseinführungen sind Gas- und Wasserdicht (1bar) auszuführen.**

Die bisher teilweise üblichen Aussparungen mit KG-Rohr, PVC-Rohr usw. sind somit **nicht zugelassen!** Derartige Gebäudeeinführungen dürfen aus Gewährleistungs- und Versicherungstechnischen Gründen nicht mehr verwendet werden und müssen vom Zweckverband abgelehnt werden.

**Es sind nur noch Gebäudeeinführungen nach DVGW VP 601 zugelassen!**

### **In Gebäuden mit Keller**

als Einzeleinführung für Trinkwasser:  
Kernlochbohrung DN 100 mm oder mit einbetoniertem zugelassenem Futterrohr

### **In Gebäuden ohne Keller**

als Einzeleinführung für Trinkwasser:  
mit in die Bodenplatte eingebundenes Futterrohr mit flexiblem Mantelrohr DN 75 mm

## WICHTIG!

Der Einbau von zugelassenen Futterrohren oder Kernlochbohrungen hat bauseits zu erfolgen und ist keine Leistung des Zweckverbandes.

Einzeleinführungen für Trinkwasser, die den technischen Regeln entsprechen, können vom Zweckverband geliefert und eingebaut werden.

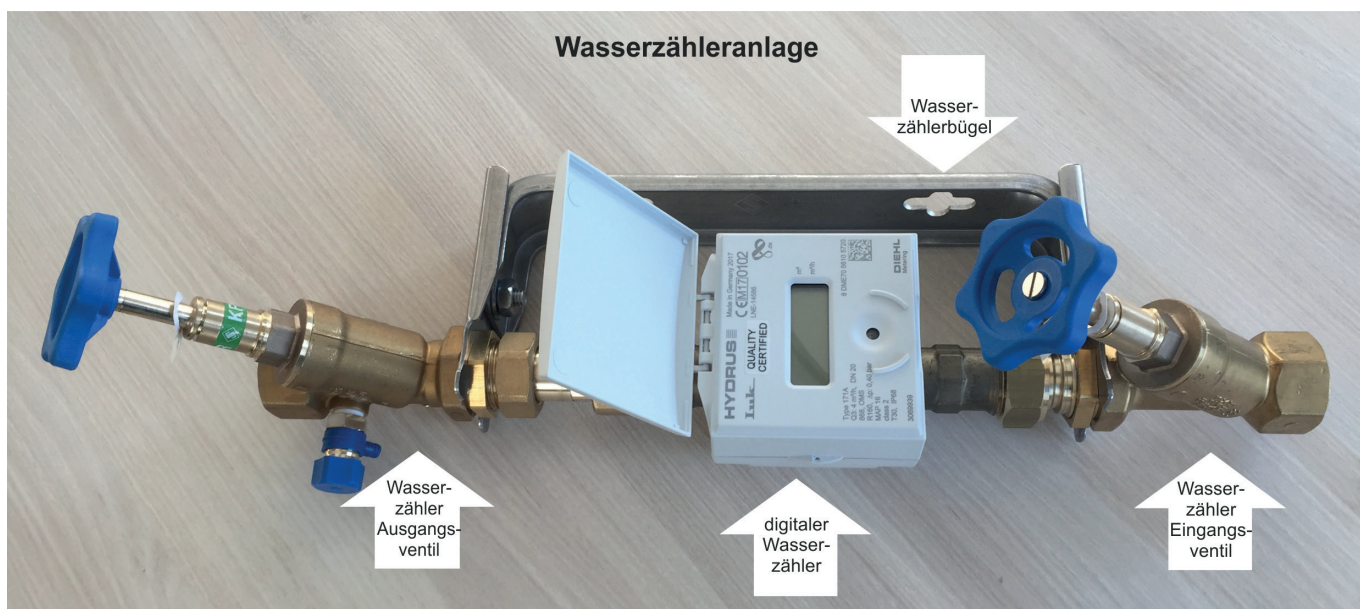
**Bei Gebäudeeinführungen die nicht nach den technischen Regeln DVGW VP 601 zugelassen sind, aber dennoch eingebaut werden, übernimmt der Zweckverband keine Gewährleistung!**

## Information zur Wasserzähleranlage

### Weshalb sollte ein Wasserzählerbügel eingebaut sein?

Gemäß DIN 1988 und DVGW –W406 ist der Zählerplatz der Trinkwasserzähleranlage so zu gestalten, dass keine mechanischen Spannungen auf den Zähler einwirken.

Alle Wasserzählerhersteller sowie die eichrechtlichen Vorgaben verlangen einen „spannungsfreien Einbau“ des Messgerätes. In der aktuellen Fassung der DIN 1988-200 ist dies unter Punkt 11 „Leitlinien für Wasserzähleranlagen“ ausführlich beschrieben. Gleichzeitig verweist diese DIN auf das DVGW Arbeitsblatt W406(A), diese gelten als allgemein anerkannte Regel der Technik und sind nach Vorgaben der Trinkwasserverordnung und der jeweiligen Wasserabgabebesatzung sowohl vom Wasserversorger als auch vom Anlagenbetreiber (Grundstückseigentümer) einzuhalten.



Der Grundstücksanschluss endet mit dem Ausgangsventil, dies ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler und gleichzeitig die Übergabestelle. Wasserzähler (Messeinrichtung) ist Eigentum des Zweckverbandes. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteil der Wasserzähler.

Wenn bei Ihnen noch kein Wasserzählerbügel eingebaut ist, bzw. der spannungsfreie Einbau des Zählers nicht möglich ist, sollten Sie den fachgerechten Aufbau durchführen lassen. Technisch sinnvoll wäre es, dies im Zuge des Zählerwechsels oder einer anstehenden Reparatur umzusetzen.

Der Aufwand hierzu ist in der jeweils tatsächlichen Höhe vom Eigentümer des Grundstückes zu erstatten.

Beachten Sie hierbei bitte auch, dass die Wasserleitung nicht als Erdung des Gebäudes verwendet werden darf.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

### Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte

Diese Datenschutzhinweise ergeben im Zusammenhang mit der Verarbeitung von relevanten, personenbezogenen Daten. Wir berücksichtigen daher die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (-DSGVO-) in unseren Geschäfts- und Verwaltungsprozessen.

#### 1. Verantwortlichkeit der Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe**

#### 2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Frau Sandra Grundl  
Siegfriedstraße 19, 90513 Zirndorf  
Telefon: 0911 / 2857421  
E-Mail: datenschutz@schwarzachgruppe.de

#### 3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

**Zwecke der Verarbeitung:** Ihre Daten werden zum Vollzug der Wasserabgabesatzung (-WAS-), der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) sowie anderer gültiger Kostensatzungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, insbesondere für die Antragsbearbeitung, für die Veranlagung der Wassergebühren, der Festsetzung von Kostenerstattungsansprüchen, der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (-KAG-) sowie der Erhebung anderer Kosten nach der jeweils gültigen BGS/WAS oder einer anderen gültigen Kostensatzung, erhoben.

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:** Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 KAG, der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung und der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, verarbeitet.

#### 4. Empfänger der personenbezogenen Daten

An diese Empfänger oder Kategorien von Empfängern werden Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben:

- Das jeweils zuständige Sachgebiet zur Bearbeitung.
- Es erfolgt keine Übermittlung in ein Drittland.

#### 5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Erhebung solange gespeichert, wie Sie den Tatbestand, an den die Verpflichtung zur Zahlung der Wassergebühren, der Kostenerstattungsansprüche sowie der Beiträge geknüpft ist, erfüllen.

#### 6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet

werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### 7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe ccc KAG in Verbindung mit §93 Abs. 1 Abgabenordnung (-AO-) sowie aus der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Gemeindeordnung (-GO-).

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- werden die erforderlichen Werte geschätzt und der Berechnung solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe anerkannt worden sind.
- kann nach Art. 14, und Art. 16 KAG ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden.
- kann nach Art. 14 KAG eine Freiheitsstrafe gegen Sie verhängt werden.
- kann nach §24 Abs. 1 Nr. 2 Wasserabgabesatzung ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden.

#### 8. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Diese Hinweise werden soweit erforderlich aktualisiert und unter [www.schwarzachgruppe.de](http://www.schwarzachgruppe.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) veröffentlicht.